



VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft

KEINE ZEIT ZUM „INFORMIEREN“?
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 22.10.2010

www.GmbH-GF.de

42. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

nach Entlassung des Geschäftsführers der Bundeskunsthalle/Bonn klagte dieser auf Weiterbeschäftigung – nicht als Geschäftsführer, sondern als leitender Angestellter. Das geht laut BGH aber nur, wenn dies im Anstellungsvertrag bereits vorab so vereinbart wurde. **In allen anderen Fällen hat der Geschäftsführer keinerlei Anspruch auf Weiterbeschäftigung** (BGH, Urteil vom 11.10.2010, II ZR 266/08).

Unser TIPP: Gerade als Fremd-Geschäftsführer ohne eigene Beteiligung an der GmbH sind Sie gut beraten, alle Möglichkeiten zu nutzen, mit denen der Geschäftsführer bei Vertragsende gut dasteht. Das sind z. B.: eine gute Abfindungsregelung auch im Falle einer ordentlichen Kündigung, ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot gegen Anspruch auf Karenzzahlungen, die vertragliche gesicherte Übernahme des Firmenwagens zum Buchwert usw. Sehr hilfreich ist es, das Arbeitsgericht als zuständigen Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag zu bestimmen.

Für die Praxis: Nach dem oben genannten BGH-Urteil können Sie beim Abschluss des Anstellungsvertrages auch eine Vereinbarung anstreben, die Ihnen eine spätere Weiterbeschäftigung im Unternehmen sichert. Dazu gibt es 2 Varianten:

1. War der Geschäftsführer bereits vor seiner Berufung in der GmbH tätig, kann er vereinbaren: *“Mit der Abberufung und Kündigung als Geschäftsführer, hat Herr/Frau X. Anspruch auf Weiterbeschäftigung in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit für die Gesellschaft”.*
2. War der Geschäftsführer vorher noch nicht in der GmbH tätig, kann er vereinbaren: *“Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses als Geschäftsführer der X.-GmbH, hat Herr/Frau X. Anspruch auf Beschäftigung als ... <FUNKTION> in der X. GmbH”. Kann dieser Anspruch nicht eingelöst werden, hat Herr/Frau X. Anspruch auf eine Abfindung in Höhe”.* Damit sichern Sie sich zumindest eine zusätzliche Abfindung.

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Handwerker-GmbH: Immer wieder Streit um Geschäftsführer-Gehalt

Wird eine Betriebsprüfung gegen die GmbH eingeleitet, wird in aller Regel auch die Höhe des Geschäftsführer-Gehalts nachträglich nochmals geprüft. Ist das Gehalt nicht „angemessen“, wird der unangemessene Teil automatisch als sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) mit Körperschaft- und Gewerbesteuer nachversteuert. Viele betroffene Gesellschafter-Geschäftsführer nehmen die Einschätzung und Steuerveranlagung nicht einfach so hin. Sie legen Einspruch gegen den entsprechenden Steuerbescheid ein und schalten das Finanzgericht ein. Dabei sind die Erfolgsaussichten – je nach Einzelfall – nicht schlecht. Oft beurteilen die Finanzämter diese Fälle nämlich allzu „pauschal“ – also ohne rechtliche Würdigung der Umstände des Einzelfalles. Darauf aber haben Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer aber einen rechtlichen Anspruch.

Die Rechtslage: Eine erste Einschätzung der Angemessenheit des Geschäftsführer-Gehalts nehmen die meisten Finanzämter anhand der offiziellen Vergleichszahlen der Finanzbehörden vor – den sog. Karlsruher Tabellen, zuletzt aktualisiert im März 2009 (veröffentlicht in *Die Information für den GmbH-Geschäftsführer* Nr. 9+10/2010). Kommt es zu einem Gerichtsverfahren genügt dieses Zahlenmaterial nicht mehr. Die Finanzgerichte lassen aber die wissenschaftlich besser fundierten Auswertungen entweder der BBE-Unternehmensberatung oder der Kienbaum-Studien zum Geschäftsführer-Gehalt zu. Auch wie jetzt im Fall einer **Handwerker-GmbH** (Dentallabor), die jetzt vor dem Finanzgericht Sachsen verhandelt wurde.

Wichtig für Sie: Im Urteilsfall zeigten die Vergleichswerte, dass das dem Geschäftsführer gezahlte Gehalt in Bezug auf die Mitarbeiterzahl als angemessen zu beurteilen war. Aber: Im Bezug zum Umsatz vergleichbarer Unternehmen zahlte die Handwerker-GmbH aber deutlich über dem Vergleichswert. Das Finanzamt machte es sich einfach und stützte den Steuerbescheid alleine auf den Umsatzvergleich. Dazu das Finanzgericht Sachsen: „*Es kann nicht isoliert auf nur einen Wert abgehoben und von einer verdeckten Gewinnausschüttung gesprochen werden*“ (FG Sachsen, rechtskräftiges Urteil vom 14.4.2010, 8 K 1786/04). Laut Finanzgericht liegt keine vGA vor.

Für die Praxis: Im konkreten Fall musste der Geschäftsführer sämtliche Gehalts- und Umsatzzahlen sowie die Anzahl seiner Beschäftigten für die Jahre 1995 bis 2002 detailliert offen legen. Die Vergleichszahlen aus der BBE-Gehaltsstudie belegten, dass das Gehalt aber innerhalb einer gewissen Bandbreite lag und deswegen nicht zu beanstanden ist. Diese Entscheidung ist zu begrüßen. Für alle Gesellschafter-Geschäftsführer bedeutet das: Im Falle einer Steuerprüfung und Beanstandung des Gehalts sollten Sie grundsätzlich immer eigene Nachforschungen anstellen und Vergleichszahlen ermitteln. Selbst wenn Sie nach den Tabellen „unangemessen Hoch“ liegen, heißt das noch lange nicht, dass das Finanzgericht das auch so sieht.

Dazu müssen Sie aber einen langen Atem mitbringen. Wie auch im oben genannten Verfahren müssen Sie für den Finanzrechtsweg in der Regel sogar einige Jahre rechnen. Trotzdem kann sich das rechnen – jedenfalls können Sie sich gegen eine Ihnen willkürlich erscheinende Veranlagung durch das Finanzamt wehren.

+ + +

Gekündigt: So behalten Sie wenigstens den Firmenwagen

Laut ständiger Rechtsprechung der Arbeitsgerichte (z. B. AG Frankfurt a. M., 11 Sa 648/03) muss ein Arbeitnehmer bei seiner Freistellung den Firmenwagen sofort herausgeben. Das gilt auch für den Geschäftsführer einer GmbH, sofern im Anstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Deswegen: Eine entsprechende Formulierung (siehe unten) gehört auf jeden Fall in den Anstellungsvertrag jedes Fremd-Geschäftsführers. Auch für den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist diese Formulierung im Vertrag zu empfehlen. Und zwar für den Fall, dass Sie Ihre GmbH verkaufen wollen und danach noch für eine Übergangszeit auf der Grundlage Ihres Anstellungsvertrages in der verkauften GmbH weiterarbeiten wollen. Ebenfalls möglich: Sie vereinbaren im Anstellungsvertrag, dass Sie den Firmenwagen beim Ausscheiden zum Buchwert übernehmen oder in den Leasingvertrag einsteigen.

Für die Praxis: Für den Fall einer möglichen Abberufung sollten Sie folgende Formulierung in Ihrem Anstellungsvertrag haben: „*Im Falle einer Freistellung oder einer außerordentlichen Kündigung kann der Geschäftsführer den Firmenwagen bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nutzen.*“

+ + +

Bundesfinanzministerium (BMF) legt neue Vorschriften zur elektronischen Bilanz (E-Bilanz) vor: Nach Einführung des elektronischen Verfahrens für die Einreichung von Steueranmeldungen und -Erklärungen (ELSTER) hat das BMF jetzt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einreichung der Bilanzen und der GuV vorgelegt. Der Entwurf wurde jetzt vorab den Verbänden zur Stellungnahme vorgelegt (BMF-Schreiben vom 19.1.2010, IV C 6 S 2133 – b / 10 / 10001).

Für die Praxis: In kleineren GmbHs übernimmt der Steuerberater die Einreichung der Unterlagen. Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater über den Stand der Vorbereitungen, über eventuell notwendige IT-Anpassungen und über die für Sie damit verbundenen Kosten informieren.

+ + +

Geschäftsführer darf Firmen-Flugzeug privat nutzen – muss das aber korrekt versteuern: Wie für die private Nutzung des Firmenwagens muss der Geschäftsführer auch die private Nutzung des Firmen-Flugzeugs mit Lohnsteuer bzw. als Gewinnausschüttung versteuern. Jetzt hat das Finanzgericht München in einem solchen Fall vorgerechnet, wie der private Nutzungsanteil zu berechnen ist. Da heißt es: Zu den maßgeblichen Kosten gehören u. a. die Finanzierungskosten, die buchmäßige Abschreibung, nicht aber der tatsächliche Werteverzehr des Flugzeugs (FG München, Urteil vom 11.5.2010, 6 K 249/07).

Für die Praxis: Wie Sie aus den oben genannten Vorgaben sehen, rechnen die Finanzbehörden ganz genau. In der Praxis können Sie davon ausgehen, dass die private Nutzung ziemlich teuer wird. Im entschiedenen Fall musste der Gesellschafter-Geschäftsführer für eine rund 10 %ige private Nutzung jährlich rund 20.000 € zusätzlich versteuern. Geschäftsführer mit Firmen-Flugzeug sollten unbedingt zusammen mit dem Steuerberater ermitteln, ob die in ihrem Fall gewählten Besteuerungsmaßstäbe jetzt noch diesen neuen Grundsätzen der Finanzbehörden standhalten.

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/teldafax>